



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Zustellung

durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Mohamed Samouro Ouendeno

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Hess-VwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) **wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument** der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments:

51/04 UVK 005-04446 vom 01.06.2023

51/04 UVK 005-04447 vom 01.06.2023

51/04 UVK 005-04448 vom 01.06.2023

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

**Herr
Mohamed Samouro Ouendeno
Afrika**

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntes Ort aufhält und die Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort ergebnislos verliefen, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr am

Bonifatiusplatz 1+3

Zimmer: 234, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 05.06.2023

Im Auftrag

gez. Höhl

Öffentliche Zustellung

durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Maurice Mathias Alt

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Hess-VwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) **wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument** der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments:

51/04 UVK 002-03320 vom 27.09.2022 und 07.03.2023

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

**Maurice Mathias Alt
letzte bekannte Adresse: Am Sandacker 21, 36100 Petersberg OT Marbach**

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntes Ort aufhält und die Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort ergebnislos verliefen, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr am

Bonifatiusplatz 1+3

Zimmer: 238, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 23.06.2023

Im Auftrag

gez. Krause

Öffentliche Zustellung

durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Mohammed Azzou

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Hess-VwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) **wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument** der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments:

51/04 UVK 002-04441 vom 23.06.2023

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

**Mohammed Azzou
Klempstraße 5
36039 Fulda**

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntes Ort aufhält und die Zustellung nicht gewährleistet ist, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bonifatiusplatz 1+3

Zimmer: 236, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 23.06.2023

Im Auftrag

gez. Schuhmann

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung über das Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871).

Frau Luca Pfeifer, Mitglied der CDU-Stadtverordnetenfraktion, hat ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda mit Wirkung zum 30.06.2023 niedergelegt.

Gemäß § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) tritt an ihre Stelle der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union (CDU), entsprechend der Anzahl der auf ihn/sie entfallenen Stimmen.

Gem. o. g. Bestimmung wird als Nachrücker

Herr Benjamin Kropp, Einhardstraße 37b, 36039 Fulda,

festgestellt.

Gegen vorstehende Feststellungen kann gem. §§ 25-27 KWG binnen 2 Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin, Frau Ulrike Richter, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, Einspruch erhoben werden.

Fulda, 15.06.2023

gez. Ulrike Richter

Siegel Stadt Fulda

Wahlleiterin der Stadt Fulda

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.05.2023 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Allgemeiner Geltungsbereich: Soweit Regelungen in dieser Satzung nicht auf besondere Geltungsbereiche beschränkt sind, gelten die Regelungen dieser Satzung für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich der Stadtteile.

(2) Einen besonderen Geltungsbereich stellt das Barockviertel gem. Anlage 2 dar.

§ 2 Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an und auf Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Fulda innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an und auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
a) die Regelungen des Marktwesens gemäß der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Fulda und der Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda;
b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz;
c) Stadtmöblierung der Stadt Fulda.

(3) Soweit für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Fulda nach den §§ 29 Abs. 2, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist, so bedarf es in diesem Umfang keiner zusätzlichen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(4) Regelungen nach anderen Satzungen der Stadt Fulda, insbesondere nach Gestaltungsatzungen oder nach Bebauungsplänen, bleiben durch diese Sondernutzungssatzung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne des § 2 HStrG sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(3) Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z. B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer und Stehtische. Auch auf dem Boden stehende, aufgehängte oder an der Wand angebrachte Produkte stellen Warenauslagen dar.

(4) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inklusive Sonderformen, wie z. B. Eistüten, Fahrradständer, Speise- und Getränkearten in Form von Flachtafeln und sonstige Dekorationsartikel.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Sondernutzung einer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Fulda.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird gem. HessStrG nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen, versehen werden.

(3) Unterschiedliche Nutzungsarten sind jeweils gesondert erlaub-

nspflichtig. Als unterschiedliche Nutzungsarten gelten insbesondere Warenauslagen, Werbeständer und Außenmöblierung zu gastronomischen Zwecken.

(4) Sondernutzungen sollen nicht gestattet werden, wenn der Fußgängerverkehr durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt wird. Eine Gehwegbreite von 2,00 m soll grundsätzlich verbleiben. Soweit diese Gehwegbreite im Einzelfall nicht eingehalten werden kann, darf eine durch Bescheid auf der Grundlage der vorherigen Sondernutzungssatzung zugelassene geringere Gehwegbreite nicht unterschritten werden.

(5) Von einer Sondernutzungserlaubnis nicht umfasst ist die Ausübung der Sondernutzung auf den Flächen des Weihnachtsmarkts, des Wochenmarkts und der Stadtfeste während der Dauer dieser Märkte und Veranstaltungen, soweit in der Erlaubnis nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(6) Auf baulichen Anlagen, die der Barrierefreiheit öffentlicher Flächen dienen (z. B. taktile Leitsysteme), dürfen keine Gegenstände gestellt werden. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Zu den taktilen Leitsystemen sind links und rechts jeweils 40 cm Abstand einzuhalten, es sei denn, die Gegebenheiten vor Ort lassen diesen Abstand nicht zu (z. B. Baustellenbereiche).

(7) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Fulda unzulässig.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An Gemeindestraßen und an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung für:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker sowie Werbe- oder Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an den Einfriedungen angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;

c) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Umzügen, kirchlicher Prozessionen und ähnlicher Veranstaltungen sowie für Umzüge hergebrachter Volksfeste; in diesen Fällen ist eine Anzeige erforderlich.

d) Wahlwerbung der Parteien auf öffentlichen Straßen durch Flugzettel, Schriften und Plakaten an Plakatständern und an den dafür errichteten Plakattafeln während des Wahlkampfes außer im Barockviertel (gem. Anlage 2); Wahlkampf ist der Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag. Plakate und Werbeträger, die größer als DIN A 1 sind, bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Soweit die Wahlwerbung nicht genehmigungspflichtig ist, ist sie anzeigepflichtig.

e) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;

f) die Lagerung von Baumaterialien und Brennstoffen auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Eine Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m soll verbleiben. Für die Lagerung gilt § 8 entsprechend.

(2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Verfahren

(1) Erlaubnisbeanträge sind mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift der antragstellenden Person unter Angabe der Nutzungsart, der Sondernutzungsfläche und des Sondernutzungszeitraums frühestens 12 Monate und spätestens 1 Woche vor der Sondernutzung mit Lageplan schriftlich oder in elektronischer Form nach § 3 a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz beim Magistrat der Stadt Fulda zu stellen. Die Fristen der StVO bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Magistrat kann zur Prüfung des Antrags ergänzende Angaben und Unterlagen, insbesondere einen maßstabsgetreuen Lageplan, anfordern.

§ 7 Erteilung, Widerruf, Ausübung, Erlöschen und Versagung der Erlaubnis

(1) Bei Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn die antragstellende Person in der Vergangenheit Auflagen in einer Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder die Gebühren nicht bezahlt hat.

(3) Macht die Stadt Fulda von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die erlaubnisnehmende Person gegenüber der Stadt Fulda keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, bleibt unberührt.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die erlaubnisnehmende Person ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen und die für die Sondernutzung aufgestellten Gegenstände verkehrssicherungspflichtig, insbesondere auch winterdienstpflichtig. Sie haftet der Stadt Fulda für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Schäden an der Sondernutzungsfläche sind durch die erlaubnisnehmende Person unverzüglich der Stadt Fulda zu melden.

(2) Die erlaubnisnehmende Person hat die Stadt Fulda von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Fulda erheben. Die erlaubnisnehmende Person ist verpflichtet,